

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen im Bereich Windenergie (Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II), gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Windenergie (Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II), gemäß § 3 Abs.1 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen im Bereich Windenergie (Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II), gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

I. Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 09.10.2024 die Aufstellung, die frühzeitige Beteiligung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Nachbargemeinden beschlossen (siehe Beschlussvorlage 7576/2024).

II. Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Windenergie betrifft die gesamte Fläche der Stadt Mayen.

III. Frühzeitige Beteiligung

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mayen im Bereich Windenergie (Flächennutzungsplanteilfortschreibung Windenergie II) nebst Begründung liegt in der Zeit

ab dem 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024

bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse (3. Obergeschoss, Flur Fachbereich 3 – Stadtentwicklung / Planung) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenso kann der Entwurf des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Mayen unter:

<https://www.mayen.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Telefonische Auskünfte können über Herrn Heimann 02651 88 4018 oder Frau Geisen 02651 88 4021 eingeholt werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans bei vorgenannter Stelle während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, den 18.10.2024

Dirk Meid
Oberbürgermeister